

Datum: 02.10.2019
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Kobarg, Sabine
Aktenzeichen: 700.31
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Festsetzung der Abwassergebühren zum 01.01.2020**

Gemeinderat 22.10.2019 öffentlich beschließend

Anlagen:
Kalkulation Abwassergebühr 2020

Kommunikation:
Priorität D: Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger / Homepage

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Abwassergebühren (§ 42) werden zum 01.01.2020 wie folgt geändert:
 - die Schmutzwassergebühr beträgt **2,20 €/m³**

- die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird, beträgt **0,80 €/m³**
- die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) beträgt **32,40 €/m³**
- die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,48 €/m²**

3. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 17.10.2017, wird wie folgt geändert:

Gemeinde Reichenbach an der Fils

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Reichenbach an der Fils

vom.....

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 17.10.2017, wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2020 | 2,20 € |
| (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2020 | 0,80 € |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 32,40 € |
| (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche ab dem 01.01.2020 | 0,48 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sachdarstellung:

Am 17. Oktober 2017 hat der Gemeinderat zuletzt die Festsetzung der Abwassergebühr zum 01.01.2018 beschlossen. Damals wurde die Schmutzwassergebühr um 0,23 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr um 0,03 €/m² gesenkt. Durch die Senkung der Gebühren in 2018 konnten die Kostenüberdeckungen der letzten Jahre teilweise ausgeglichen werden.

Die Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2020 ergab, dass sowohl bei der Schmutzwassergebühr, als auch bei der Niederschlagswassergebühr eine Erhöhung notwendig ist, um an der kostendeckenden Abwassergebühr weiterhin festzuhalten.

Die bisherige Schmutzwassergebühr von 1,95 €/m³ soll daher um 0,25 € auf 2,20 €/m³ angepasst werden. Die Niederschlagswassergebühr würde sich um 0,09 €/m² auf 0,48 €/m² erhöhen.

Grund für die Erhöhungen der Abwassergebühren sind vor allem Investitionen im Bereich der Kläranlage, die sich auf die Abschreibungen und somit auf die Abwassergebühr auswirken. Des Weiteren sind sowohl im Bereich der Kläranlage als auch im Bereich der Kanalisation die Unterhaltungsaufwendungen gestiegen. Hier sind Mehrkosten bei dem Einsatz der mobilen Schlammwässerung der Kläranlage sowie der Umsetzung der Eigenkontrollverordnung im Bereich der Kanalisation zu verzeichnen.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation aus 2018 ist der Gebührenbedarf bei der Schmutzwassergebühr um ca. 110.000 €, bei der Niederschlagswassergebühr um ca. 55.000 € gestiegen. So kann trotz gestiegener verkaufter Abwassermenge die Abwassergebühr nicht konstant gehalten werden. Im Hinblick auf eine kostendeckende Abwassergebühr ist daher eine Gebührenerhöhung notwendig.

Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr wird der Frischwassermaßstab gewählt. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten oder darüber hinaus befestigten Flächen der an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Bei der Gebührenberechnung wurde sich an den Kosten und Erlösen mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten aus den Rechnungsergebnissen des Jahres 2018 orientiert und auf das Jahr 2020 entsprechend angepasst. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die tatsächlich geleisteten Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Dies entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung des Anlagekapitals von 2,78 %. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt.

Die Kostenüber- und -unterdeckungen der letzten Jahre bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr wurden entsprechend der Beschlüsse des Gemeinderats in die Gebührenkalkulation eingerechnet. Somit wird an dem Grundsatz der hundertprozentigen Kostendeckung bei der Abwasserbeseitigung auch weiterhin festgehalten.